OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702083/2/VG

Datum:
Linz, 25. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über den Antrag des Ing. F. H., wohnhaft in L, auf Verlängerung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22. August 2022, GZ: 0009879/2022 AS/VS, betreffend Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. August 2022 wurde über den Antragsteller wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 67 Stunden) verhängt. Das Erkenntnis wurde dem Antragsteller durch Hinterlegung nachweislich am 24. August 2022 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 20. September 2022 (bei der belangten Behörde einlangt am selben Tag) beantragte der Antragsteller bei der belangten Behörde, die Beschwerdefrist bis zum 20. Oktober 2022 zu verlängern. Der Antragsteller bringt dazu vor, dass - seiner Auffassung nach - der 22. September 2022 der letzte Tag der Beschwerdefrist sei. Leider werde es ihm aufgrund seiner terminlichen Situation (Arbeitsüberlastung) sowie gegebenenfalls des Erfordernisses weiterer Abstimmung mit seinem/n Rechtsberater(n) aller Voraussicht nach nicht möglich sein, binnen dieser Frist eine entsprechende Beschwerde einzubringen.

Mit Vorlageschreiben vom 20. September 2022 legte die belangte Behörde diesen Antrag (von der belangten Behörde bezeichnet als „Beschwerde“) unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Eingabe vom 20. September 2022 unmissverständlich als Ansuchen bzw. Antrag um Fristverlängerung bezeichnet wird. Eine Umdeutung in eine „Beschwerde“ kommt im gegenständlichen Fall nicht in Betracht, zumal der Antragsteller - auch in Zusammenschau mit der Begründung seines Antrages - zweifellos einen Schriftsatz verfasst hat, der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen Spruch und Begründung des in Rede stehenden Straferkenntnisses richtet, sondern sich in einem Antrag auf Fristerstreckung erschöpft (vgl. sinngemäß VwGH 6.7.2011, 2011/08/0062, zu einem „leeren Einspruch“ in einem Berufungsverfahren).

Gemäß § 24 VStG gilt die Bestimmung des § 33 AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren.

Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Derartige abweichende Regelungen bestehen hier nicht, sodass die Beschwerdefrist nicht erstreckbar ist. Der Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist ist daher als unzulässig zurückzuweisen und hat im Übrigen auch keinen Einfluss auf den Lauf der Beschwerdefrist (vgl. sinngemäß VwGH 24.2.2016, Ra 2015/13/0052, zu einem Antrag auf Verlängerung der Revisionsfrist).

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da das LVwG Oö. seine Entscheidung auf klare Normen stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch